

**Satzung  
über die Benutzung des Meeresstrandes  
der Gemeinde Schwedeneck  
-Strandsatzung-**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 32 und 34 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 25.03.2021 folgende Satzung über die Benutzung des Meeresstrandes erlassen:

**§ 1  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den gesamten Meeresstrand vor der Gemeinde Schwedeneck, beginnend im Westen im Ortsteil Grönwohld an der Grenze zur Gemeinde Noer, nach Osten verlaufend bis zur Grenze der Gemeinde Strande, vor dem Ortsteil Marienfelde. Ausgenommen ist das Sperrgebiet vor dem Gelände der WTD 71 im Ortsteil Surendorf.
- (2) Der Geltungsbereich ist unterteilt in abgabepflichtige Strandabschnitte und Frestrand sowie Frestrand mit Sondernutzungen.
- (3) Abgabepflichtige Strandabschnitte bezeichnen den Meeresstrand
  - a. vor Surendorf zwischen dem Gelände der WTD 71 mit dem wasserseitig davor liegenden Sperrgebiet über ca. 900 m nach Osten bis zum Einlauf des Naturbaches am östlichen Ende der Strandpromenade sowie
  - b. in Dänisch Nienhof zwischen der westlichen Steinmole über ca. 850 m nach Osten bis zur östlichen Begrenzung des Campingplatzes.
- (4) Die übrigen Strandflächen im Gemeindegebiet sind als Frestrand ausgewiesen.
- (5) Innerhalb der in den Abs. 3 und 4 genannten Strandabschnitte sind folgende Sondernutzungen durch Hinweisschilder ausgewiesen:
  - a. Zone für Kiter und/oder Surfer:  
vor Surendorf, zusammen ca. 200 m innerhalb des abgabepflichtigen Strandabschnittes und  
vor Surendorf östlich des Campingplatzes Surendorf ca. 200 m;
  - b. Hundestrände:  
westlich vor dem Campingplatz Grönwohld ca. 120 m,  
östlich des Wochenendhausgebietes Jellenbek ca. 200 m,  
östlich vor dem Campingplatz Surendorf ca. 130 m innerhalb des abgabepflichtigen Strandabschnittes und

in Stohl westlich des Strandzugangs ca. 300 m;

- c. FKK-Strand:  
vor Eckernholm, östlich des Campingplatzes Surendorf ca. 120 m.

- (6) Badesaison ist die Zeit vom 1. Juni bis 15. September eines Jahres. Dieser Zeitraum kann durch Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eingeschränkt werden.

## **§ 2**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Eine Schädigung von Dünen und der Strandvegetation ist nicht zulässig. In einem Abstand von weniger als 5 m von Flächen mit strandtypischem Bewuchs und Strandwällen dürfen keine Boote gelagert oder Strandkörbe aufgestellt und keine Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden.  
Ein Befahren des Meeresstrandes ist nur für notwendige Strandpflege-maßnahmen und die Müllentsorgung statthaft.
- (2) Beim Bewegen der Wasserfahrzeuge und dem Führen der Hunde ist darauf zu achten, dass keine Störung der freilebenden Tierwelt erfolgt. Es gelten die Bestimmungen des Artenschutzes. Störungen der Tierwelt sind danach auszuschließen.

## **§ 3**

### **Einschränkung des Gemeingebrauchs**

Während der Badesaison sind das Betreten und die Benutzung des im Geltungsbereich gelegenen Meeresstrandes nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung erlaubt.

## **§ 4**

### **Verhalten am Meeresstrand**

- (1) Es ist eine Rücksichtnahme gegenüber allen Strandbesuchern geboten. Auf dem Meeresstrand hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört, belästigt oder behindert werden.  
Abfälle aller Art sind ausschließlich in den dafür bereitgestellten Behältern zu entsorgen.  
Der allgemeine Badebetrieb darf in den unter § 1 Abs. 1 und 2 genannten Abschnitten mit den Sondernutzungen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) In der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines Jahres ist es bei regem Badebetrieb nicht gestattet, Hunde außerhalb der dafür freigegebenen Strandabschnitte mitzuführen oder frei herum laufen zu lassen. Am abgabepflichtigen Strand sind Hunde in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober verboten. Hunde müssen an der Leine auf dem kürzesten Weg, wenn nicht

anders möglich entlang der Wasserlinie, zum Hundestrand geführt werden. Hundebesitzer haben die Hinterlassenschaften ihrer Hunde vom Strand zu entfernen.

In der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines Jahres ist es nicht gestattet, auf dem Meeresstrand zu reiten.

In der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres ist es insbesondere nicht gestattet,

1. als Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger oder Ausscheider von Krankheitserregern einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung den Strand zu betreten.
  2. sich unbedeckt auf dem Badestrand aufzuhalten. Ein unbedecktes Aufhalten am Badestrand ist ausschließlich auf dem als zur FKK Nutzung ausgewiesenen Strandabschnitt gem. § 1 Abs. 5 c zulässig. Dieses gilt nicht für Kinder bis zum 6. Lebensjahr.
  3. geräuschvolle Maschinen in der Zeit von 13 bis 15 Uhr und von 20 bis 8 Uhr zu betreiben.
  4. sich auf dem Badestrand ohne Erlaubnis des Eigenbetriebes Schwedeneck Touristik gewerblich zu betätigen.
  5. private Strandkörbe, Badekabinen und ähnliche Einrichtungen aufzustellen.
  6. unberechtigt Strandkörbe zu benutzen, sie zu beschädigen, umzuwerfen, zu verschleppen oder zu verunreinigen.
  7. Befestigungsvorrichtungen für Boote und Wassersportgeräte anzubringen. Das Einschlagen von Pfählen ist nur an den vom Eigenbetrieb Schwedeneck Touristik zugewiesenen Stellen gestattet.
  8. motorisierte Flugkörper steigen zu lassen sowie den Badestrand zu überfliegen. Die Gemeinde erteilt auf Antrag und nur auf Basis von Genehmigungen der Luftfahrtbehörde Einzelgenehmigungen für Luftaufnahmen.
  9. offenes Feuer ohne Erlaubnis des Eigenbetriebes Schwedeneck Touristik zu entzünden.
- (3) Die Anordnungen des Aufsichtspersonals des Eigenbetriebes Schwedeneck Touristik sind zu befolgen.

## **§ 5**

### **Benutzung des abgabenpflichtigen Strandes**

- (1) Während des kurabgabepflichtigen Zeitraums gemäß der Kurabgabensatzung der Gemeinde Schwedeneck ist der Aufenthalt auf dem abgabenpflichtigen Strand und seine Benutzung zum Baden, Spielen und Sporttreiben nur den Inhabern von Kurkarten und Tagesstrandkarten auf Grundlage der Kurabgabensatzung sowie den Personen gestattet, von denen keine Kurabgabe zu erheben ist oder die von der Kurabgabe befreit sind.
- (2) Die Lagerung von Booten und Wassersportgeräten auf dem abgabepflichtigen Strand ist nur mit Genehmigung des Eigenbetriebes Schwedeneck Touristik auf den von ihm bezeichneten Plätzen erlaubt. Dies gilt auch für das Anbringen von Befestigungsvorrichtungen, insbesondere das Einschlagen von Pfählen.

## **§ 6 Strandverweis**

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder Anordnungen des Aufsichtspersonals des Eigenbetriebes Schwedeneck Touristik nicht befolgen, können von dem Meeresstrand oder einzeln bezeichneten Strandabschnitten der Gemeinde Schwedeneck verwiesen werden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten §§ 57 und 58 des LNatSchG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot aus §§ 4 und 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zur Höchstgrenze des § 57 Abs. 5 LNatSchG geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Satzung über die Benutzung des Badestrandes vom 16.06.2017, zuletzt geändert am 13.06.2019, außer Kraft.

Swedeneck, den 25. März 2021

Gemeinde Schwedeneck  
Der Bürgermeister